

# Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlegelberg"

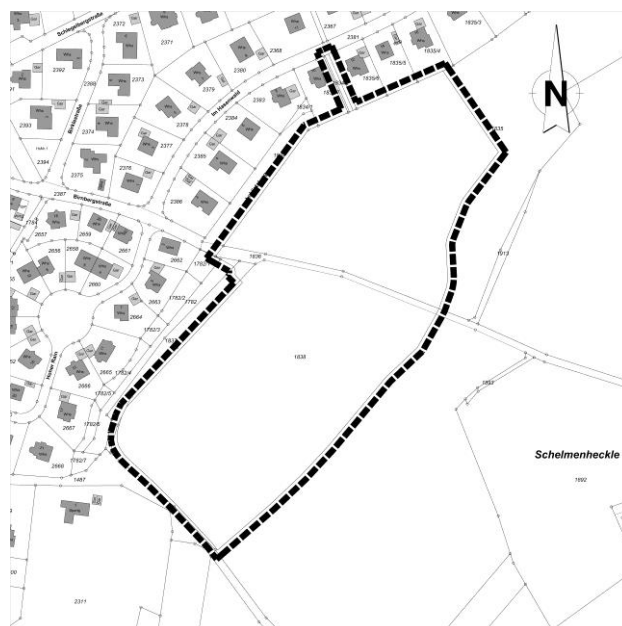
## im Stadtbezirk Weilersbach

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 den Bebauungsplan "Schlegelberg" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Im Hasenwald / Im Hölzle, Teilbereich Ost" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Weilersbach und weist eine Gesamtfläche von ca. 3,53 ha auf. Südlich des Plangebiets befinden sich Sportanlagen und das geplante neue Feuerwehrgebäude. Östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Der Stadtbezirk Weilersbach stellt aufgrund seiner Nähe zu Villingen und Schwenningen einen nachgefragten Wohnpendlerort dar. Die vorhandenen Bauflächen in Weilersbach sind weitestgehend ausgeschöpft. Zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Wohnbauflächen wurde der Bebauungsplan "Schlegelberg" aufgestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, Planbild Ausgleichsfläche "Schlegelberg", Wärme- und Energiekonzept, schalltechnischer Untersuchung, Gutachten zu den Geruchsimmissionen und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 13. September 2022

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister